



## **Bezirksregierung Düsseldorf**

**Az.: 54.8 -BIS- G111, G114 N3**

### **Planänderungsbeschluss**

**für die**

**Errichtung und den Betrieb**

**einer Rohrfernleitungsanlage**

**zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid**

**von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen**

**der Firma Bayer Material Science AG (BMS)**

**- Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 -**

**Düsseldorf, den 11. Mai 2009**

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>A. Entscheidung</b>	3
1. Feststellung des Plans	3
2. Festgestellte Planunterlagen	3
3. Ausnahmen und Befreiungen	5
4. Nebenbestimmungen	5
5. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen	5
6. Anordnung der sofortigen Vollziehung	5
<b>B. Begründung</b>	6
1. Darstellung der Planänderungen	6
2. Ablauf des Planänderungsverfahrens	9
3. Verfahrensrechtliche Würdigung	9
4. Materiellrechtliche Würdigung	11
a) Planrechtfertigung	11
b) Abwägung	12
aa) Grundsätze	12
bb) Öffentliche Belange	13
cc) Private Belange	19
5. Begründung der Vollziehungsanordnung	20
<b>C. Kostenentscheidung</b>	22
<b>D. Rechtsbehelfsbelehrung</b>	22

## **A. Entscheidung**

### **1. Feststellung des Plans**

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen vom 14.02.2007 wird nach den Anträgen der Vorhabensträgerin vom 12.09.2008 im Bereich der Stadt Erkrath (Baupläne G111, G114 N3) gemäß § 76 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) geändert.

Durch diesen Planänderungsbeschluss wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Entscheidung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG NRW); es sei denn, sie sind in den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung aufgeführt.

### **2. Festgestellte Planunterlagen**

Die Planänderung umfasst folgende Unterlagen:

zu Bauplan G111:

<b>(Bau-)plan / LBP-Blatt</b>	<b>Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen</b>	<b>Unterlagen-Nr. (Anlage)</b>
	Erläuterungsbericht, August 2008	Anlage „Änderungsantrag“
	Zustimmungserklärungen	Anlage „Zustimmungserklärung“
G111	Bauausführungsplan, Maßstab 1:1.000	Anlage „Bauplan“

136-4-9-S5-A.5, Blatt 08	Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	Anlage „Geschützte Teile von Natur und Landschaft“
	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 14.05.2008	Anlage „TÜV- Gutachterliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Bauplan G111
- die jeweiligen Blätter des LBP.

zu Bauplan G114 N3:

<b>(Bau-)plan / LBP-Blatt</b>	<b>Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen</b>	<b>Unterlagen-Nr. (Anlage)</b>
	Erläuterungsbericht, August 2008	Anlage „Änderungsantrag“
	Zustimmungserklärungen	Anlage „Zustimmungserklärung“
G114 N3	Bauausführungsplan, Maßstab 1: 1.000	Anlage „Bauplan“
136-4-9-S5-A.5, Blatt 08	Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	Anlage „Geschützte Teile von Natur und Landschaft“
	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 07.05.2008	Anlage „TÜV- Gutachterliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Bauplan G114 N3
- die jeweiligen Blätter des LBP.

### **3. Ausnahmen und Befreiungen**

zu Bauplan G111:

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Täler von Düssel und Mettmannbach“ (A 2.3-14). Durch die Planänderung erfolgte eine temporäre Inanspruchnahme von zusätzlich ca. 530 m<sup>2</sup> Weidefläche.

Zu Bauplan G114 N3:

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Täler von Düssel und Mettmannbach“ (A 2.3-14). Durch die Änderung erfolgte eine temporäre Inanspruchnahme von zusätzlich ca. 550 m<sup>2</sup> Weidefläche.

Von den Verboten des Landschaftsplanes werden Befreiungen gemäß § 69 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) erteilt, da die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sind.

### **4. Nebenbestimmungen**

Es gelten die im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 und die im Planergänzungsbeschluss vom 15.10.2008 enthaltenen Nebenbestimmungen.

### **5. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen**

Die gegen die Planänderungen erhobenen Einwendungen werden aus den im Abschnitt B. dieses Beschlusses genannten Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise erledigt haben.

### **6. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbeschlusses wird hinsichtlich der Errichtung der Rohrfernleitungsanlage in den betroffenen Trassenabschnitten gemäß § 80 Abs.2, Satz 1, Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus den in Abschnitt B. dieses Beschlusses genannten Gründen im

besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin angeordnet.

## **B. Begründung**

### **1. Darstellung der Planänderungen**

Mit Beschluss vom 14.02.2007 wurde der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen der Firma Bayer Material Science AG festgestellt.

Die von der Vorhabensträgerin beantragten Planänderungen auf dem Gebiet der Stadt Erkrath stellen sich wie folgt dar:

zu Bauplan G111:

Die planfestgestellte Leitungstrasse verläuft entlang des südöstlichen Stadtrandes von Erkrath in Parallellage zur BAB A 3. Im Änderungsbereich erstrecken sich eine Gleisanlage und vorhandene Fremdleitungen in Ost-West-Richtung, die von der Kohlenmonoxidleitung unter Ausnutzung einer bestehenden Waldschneise im schleifenden Schnitt gekreuzt werden. Unmittelbar nördlich der Gleise befindet sich zudem ein Stahlgittermast, der von der Unterpressung ebenfalls betroffen ist.

Aufgrund nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses von 14.02.2007 von der Vorhabensträgerin mit Dritten abgeschlossenen privatrechtlichen Vereinbarungen, nach denen die Gleisanlagen und die Fremdleitungen auf kürzestem Weg (rechtwinkelig) zu unterpressen sind und der vorhandene Stahlgittermast nicht unterpresst werden darf, erfolgte eine Änderung des Trassenverlaufs der Kohlenmonoxidleitung.

Die beantragte Planänderung weicht von den festgestellten Planunterlagen in folgenden Punkten ab:

Zur rechtwinkligen Querung der Gleisanlage wurde die Rohrleitung südlich des Gleiskörpers ab dem Tangentschnittpunkt (TS) 360 am Waldrand auf einer Länge von ca. 63 m in östliche Richtung gedreht und zum neuen TS 361.2/1 geführt werden. Die Drehung der Rohrachse südlich der Gleisanlage erfolgte innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens.

Nördlich der Gleisanlage wurde der planfestgestellte Arbeitsstreifen innerhalb der Grünlandflächen verlassen. Der TS 361.2/1 liegt ca. 25 m nördlich der Gleise und ca. 17 m östlich vom planfestgestellten Kreuzungspunkt entfernt. Von diesem außerhalb des Arbeitsstreifens befindlichen TS verschwenkt die Leitungstrasse auf einer Länge von ca. 42 m in Richtung Westen, trat nach ca. 18 m wieder in den planfestgestellten Arbeitsstreifen ein und erreicht nach weiteren 24 m den neuen TS 361.2/2. Ab diesem TS verläuft die Rohrleitung wieder in ihrer planfestgestellten Lage.

Die Trassenänderung vollzieht sich auf einer Gesamtlänge von ca. 105 m.

Sie erfolgt nördlich der Gleisanlage überwiegend außerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens und nahm hierfür zusätzlich eine Fläche von ca. 530 m<sup>2</sup> ein.

zu Bauplan G114 N3:

Die planfestgestellte Leitungstrasse verläuft am nordöstlichen Stadtrand von Erkrath. In diesem Bereich befinden sich verkehrliche Infrastrukturen (Brücke der BAB A 3 und L 357) sowie Leitungsbündel von Versorgungsträgern. Die Rohrachse der Kohlenmonoxidleitung quert diesen Bereich zunächst in nordwestlicher Richtung in Parallellage zur BAB A 3 und verschwenkt anschließend in nordöstliche Richtung.

Aufgrund nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses von der Vorhabens-trägerin mit den Fremdleitungsbetreibern abgeschlossener Interessenabgren-zungsverträge, in denen die Einhaltung eines Achsabstandes der Kohlenmo-noxidleitung zu den Fremdleitungen vereinbart wurde, der nicht den planfest-

gestellten Plänen entsprach, erfolgte eine Änderung des Trassenverlaufs der Kohlenmonoxidleitung.

Die beantragte Planänderung weicht von den festgestellten Planunterlagen in folgenden Punkten ab:

Zur Unterpressung der L 357 wurde die Rohrachse ab dem TS 367 in östliche Richtung gedreht und zum neuen TS 370.1/2 geführt, der ca. 6 m von der planfestgestellten Rohrachse abweicht. Die Änderung dieses ca. 80 m langen Leitungsabschnitts erfolgte innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens.

Im nachfolgenden Leitungsabschnitt von insgesamt ca. 40 m Länge verließ die Rohrachse den genehmigten Arbeitsstreifen auf einer Abschnittslänge von ca. 20 m, wobei sich der Achsabstand zur planfestgestellten Rohrachse auf maximal ca. 10 m vergrößerte. Im weiteren Verlauf trat die Rohrleitung wieder in den planfestgestellten Arbeitsstreifen ein und wurde über ca. 20 m zum neuen TS 371.1/1 verlegt, der sich in der planfestgestellten Lage der Rohrachse befindet.

Die Kreuzungsstelle an der L 357 verschob sich um ca. 3,5 m nach Nordosten. Die Kreuzungsstelle an der Düssel änderte sich nicht. Die Planänderung umfasste eine Abschnittslänge von ca. 120 m.

Die Planänderung führte zu einer zusätzlichen temporären Flächeninanspruchnahme von ca. 550 m<sup>2</sup> einer Fettwiese (Pferdekoppel), die nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert wurde.



## **2. Ablauf des Planänderungsverfahrens**

Die Vorhabensträgerin hat die Planänderungsunterlagen mit Schreiben vom 12.09.2008 bei der Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) eingereicht.

Die folgenden Träger öffentlicher Belange wurden von der Planfeststellungsbehörde aufgefordert, ihre Stellungnahme zu den Planänderungen abzugeben:

- Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 51 - Landschaft / Fischerei -  
Dezernat 54 - Wasserwirtschaft -
- Landrat des Kreises Mettmann
- Bürgermeister der Stadt Erkrath
- Stadtwerke Erkrath GmbH
- RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH
- Deutsche Telekom AG
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- DB Netz AG
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.

Die durch die Planänderungen betroffenen Privatpersonen wurden ebenfalls von der Planfeststellungsbehörde beteiligt. Es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, zu den Planänderungen Stellung zu nehmen.

## **3. Verfahrensrechtliche Würdigung**

Bei den von der Vorhabensträgerin beantragten Planänderungen auf dem Gebiet der Stadt Erkrath handelt es sich um Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, über die gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG NRW durch die für den Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 zuständige Planfeststellungsbehörde ohne Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens entschieden werden konnte.

Für die Beurteilung der Wesentlich- bzw. Unwesentlichkeit einer Planänderung ist das Verhältnis zwischen dem bereits durch Planfeststellungsbeschluss genehmigten Vorhaben und dem geänderten Teil des Vorhabens zu berücksichtigen. Danach kann von einer Unwesentlichkeit der Planänderung ausgegangen werden, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Gesamtplanung nicht erheblich ist, wenn also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisher genehmigten Planung verändert werden sollen.

Die beantragten Planänderungen betreffen im Wesentlichen Trassenverschwenkungen sowie Erweiterungen der Arbeitsstreifen in den vorgenannten Bereichen. Die Trassenverschwenkungen erfolgen im Verhältnis zum mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Trassenverlauf nur um wenige Meter. Durch diese geringfügigen Änderungen der Trassenführung wird das Plangefüge in seinen Grundzügen nicht berührt. Die mit den Planänderungen zusätzlich verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind lokal begrenzt und im Verhältnis zum ursprünglich planfestgestellten Vorhaben vom Umfang her als gering einzustufen. Insgesamt handelt es sich somit bei diesen Planänderungen um solche, die das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens nicht in Frage stellen.

Unter Abwägung aller einzustellenden Aspekte hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für die geänderten Teile des Vorhabens ein vollständiges Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die von den Planänderungen ausgehenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange sind lokal begrenzt. Der Kreis der von den Änderungen Betroffenen ist konkretisierbar. Durch die Planänderungen werden ganz überwiegend Belange betroffen, die den Aufgabenbereich von Behörden und Naturschutzverbänden betreffen. Zur angemessenen Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange war die Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens, insb. die öffentliche Auslegung der geänderten Pläne und die Durchführung eines Erörterungstermins, nicht erforderlich. Die Anhörung der betroffenen Behörden, Natur-

schutzverbände und Privatpersonen konnte daher sachgerecht im vorgenannten Beteiligungsverfahren erfolgen.

Der Umstand, dass die Vorhabensträgerin die beantragten Planänderungen im Rahmen der Bauausführung ohne vorherige Einholung einer Genehmigungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde bereits realisiert hat, ist aus verfahrensrechtlicher Hinsicht nicht erheblich. Der Anwendungsbereich des § 76 VwVfG NRW ist für diese Planänderungen eröffnet, da es sich um Änderungen nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und vor Fertigstellung des Gesamtvorhabens handelt.

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß der vorgenannten Vorschrift ein Beteiligungsverfahren durchgeführt und berücksichtigt die in diesem Verfahren geltend gemachten Bedenken und Einwendungen der von den Planänderungen Betroffenen ergebnisoffen bei ihrer Abwägungsentscheidung. Im Rahmen dieser Entscheidung ist für die Planfeststellungsbehörde der Umstand, dass die beantragte Planänderung bereits realisiert worden ist, ein nicht entscheidungserheblicher Aspekt.

Die insoweit gegen die Zulässigkeit einer Entscheidung im Verfahren nach § 76 Abs.3 VwVfG NRW vorgebrachten verfahrensrechtlichen Bedenken werden daher zurückgewiesen.

#### **4. Materielle rechtliche Würdigung**

##### **a) Planrechtfertigung**

Für die Planänderungen in den vorgenannten Bereichen auf dem Gebiet der Stadt Erkrath ist die Planrechtfertigung gegeben. Durch den Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 ist die Planrechtfertigung für das Gesamtvorhaben festgestellt worden.

Die Vorhabensträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass zur Errichtung der Rohrfernleitungsanlage in diesen Trassenabschnitten die beantragten Änderungen aufgrund der Inhalte von vertraglichen Vereinbarungen mit Trägern öffentlicher Belange erforderlich waren.

Die Inanspruchnahme der betroffenen Grundstücke ist notwendig und auf ein Minimum reduziert. Die Betroffenheit der Grundstücke besteht im Wesentlichen in der temporären Veränderung der Geländeoberfläche und der damit einhergehenden Nutzungseinschränkung sowie in der Belastung des Grundeigentums mit einer persönlichen Dienstbarkeit zur Sicherung des Schutzstreifens der Leitung. Die diesbezüglichen Eingriffe sind unter Abwägung der entgegenstehenden Interessen aufgrund des überwiegenden Interesses der Allgemeinheit an der Realisierung des Vorhabens gerechtfertigt.

## **b) Abwägung**

### **aa) Grundsätze**

Bei der Entscheidung über die Zulassung der beantragten Änderungen des Vorhabens sind die von den Planänderungen berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander sachgerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis.

Gegenstand der Abwägung ist das, was nach „Lage der Dinge“ in sie eingestellt werden muss. Die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials geschieht daher im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung ziel- und ergebnisorientiert. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist.

Eine derartige Entscheidung ist auf der Grundlage der Planänderungsunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und der Äußerungen der Vorhabensträgerin unter Berücksichtigung der mit den Planänderungen verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich.

Bei der Abwägung ist den Planänderungen die Bedeutung der Belange gegenüber zu stellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und

die Belange der Eigentümer und die sonstigen privaten Belange möglichst gering betroffen werden.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze den Planänderungen keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Belange entgegenstehen.

Die Gewichtung der im Rahmen der Abwägungsentscheidung berücksichtigten öffentlichen und privaten Belange ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen.

### **bb) Öffentliche Belange**

#### **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51**

Az.: 51.01.05.01.00-5.2-1/05 vom 12.12.2008

Die Höhere Landschaftsbehörde (HLB) erhebt gegen die Planänderungen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Sie stellt fest, dass Befreiungen nach dem Landschaftsgesetz NRW erforderlich seien, da Bautätigkeiten in Schutzgebieten außerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens erfolgen.

Die entsprechenden Befreiungen wurden unter Ziffer A.3. dieses Beschlusses erteilt.

#### **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54**

Az.: 54.8 -BIS- vom 15.12.2008

Gegen die Planänderungen bestehen aus Sicht der Oberen Wasserbehörde (OWB) keine Bedenken, da die wasserrechtlichen Belange durch die Planänderungen nicht stärker betroffen werden.

### **Kreis Mettmann**

Az.: 63-2 vom 23.12.2008

Durch den Landrat des Kreises Mettmann werden gegen die Planänderungen im Bereich der Stadt Erkrath keine fachlichen Bedenken erhoben. Er weist lediglich darauf hin, dass die Planfeststellungsbehörde erforderliche Änderungen von erteilten Befreiungen bzw. die Erteilung von neuen Befreiungen in eigener Zuständigkeit prüfen möge.

Im Übrigen weist der Landrat des Kreises Mettmann in seiner Stellungnahme darauf hin, „dass der Kreis Mettmann den Bau einer Rohrfernleitung für Kohlenmonoxid zwischen den Bayer-Werken in Köln-Worringen und Krefeld-Uerdingen auch nach dem Planergänzungsbeschluss vom 15.10.2008 weiterhin ablehnt.“ Als Gründe führt er eine „fehlende Rechtfertigung für Enteignungen“, eine „mangelhafte Trassenabwägung“ und „unzureichende Sicherheitsstandards, mit denen der Stand der Technik nicht eingehalten wird“, an.

Die vorgenannten Äußerungen des Landrates beziehen sich auf das Gesamtvorhaben und nicht auf die hiesigen Planänderungen, die nur geringfügige Trassenverschiebungen betreffen. Sie sind daher nicht entscheidungserheblich. Im Hinblick auf die vorgebrachten Themenkreise wird allerdings auf die entsprechenden Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 und im Planergänzungsbeschluss vom 15.10.2008 verwiesen.

### **Stadt Erkrath**

Az.: We vom 19.12.2008

In seiner Stellungnahme vom 19.12.2008 macht der Bürgermeister der Stadt Erkrath zunächst Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigen Kohlenmonoxid (RohrlG), gegen die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 und des Planergänzungsbeschlusses vom 15.10.2008, verfahrensrechtliche Bedenken gegen das hiesige

Planänderungsverfahren sowie grundsätzliche Bedenken gegen den Sicherheitsstandard der Rohrfernleitung geltend.

Die Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des RohrIG und den Sicherheitsstandard der Rohrfernleitung sind im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung über die Zulässigkeit der beantragten Planänderungen nicht entscheidungserheblich, da sie sich nicht auf die hiesigen Planänderungen beziehen, die im Wesentlichen lediglich geringfügige Trassenverswenkungen betreffen. Diese Aspekte waren vielmehr Gegenstand des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens und wurden im Rahmen der Entscheidung zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 gewürdigt sowie teilweise durch die Ausführungen im Planergänzungsbeschluss vom 15.10.2008 vertiefend behandelt.

Die erhobenen Bedenken gegen die angewendeten verfahrensrechtlichen Vorschriften werden aus den unter Ziffer B.3. dieses Beschlusses genannten Gründen zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Planänderung im Bereich des Bauplanes G114 N3 stellt der Bürgermeister der Stadt Erkrath fest, dass „der Bauplan im Bereich der öffentlichen Kanalisation“ liege und daher die Details vor der Bauausführung mit dem Abwasserbetrieb abzustimmen seien. Er trägt vor, dass diese Abstimmung jedoch nicht erfolgt sei.

Zu den Ausführungen des Bürgermeisters der Stadt Erkrath ist Folgendes festzustellen:

Im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 sind der Vorhabensträgerin durch entsprechende Regelungen Mitteilungs- und Abstimmungspflichten gegenüber den vom Vorhaben Betroffenen auferlegt worden, die auch für die Planänderung im Bereich des Bauplanes G114 N3 gelten (vgl. Ziffer A.4. dieses Beschlusses). Aufgrund der vorhandenen Regelungen sind daher im Rahmen der hiesigen Entscheidung keine weitergehenden Regelungen zur Erfüllung der Forderung des Bürgermeisters der Stadt Erkrath zu treffen.

Im Übrigen hat die Vorhabensträgerin im Rahmen des hiesigen Planänderungsverfahrens versichert, eine Mitteilung bzw. Abstimmung habe in dieser Angelegenheit stattgefunden.

**Landesbüro der Naturschutzverbände NRW**

Az.: D/ME/DU 78-08.05 E, DU/D/ME 79-08.05 E vom 21.01.2009 und DU/D/ME 79-08.05 E vom 22.01.2009

Von den anerkannten Naturschutzverbänden werden sowohl allgemeine Einwendungen als auch spezifische Einwendungen zu der Planänderung im Bereich des Bauplanes „G111“ geltend gemacht.

Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Einwendungen ist zunächst Folgendes festzustellen:

Anerkannte Naturschutzverbände sind im Rahmen von Planfeststellungs- bzw. Planänderungsverfahren zu beteiligen, soweit sie durch das jeweilige Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden. Dieser Aufgabenbereich umfasst die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Stellungnahmen von Naturschutzverbänden haben sich daher auf tatsächliche und rechtliche Aspekte zu beziehen, die sich innerhalb dieses Aufgabenbereichs halten. Zur Wahrnehmung öffentlicher (oder privater) Belange außerhalb des naturschutzrechtlichen Aufgabenbereichs sind sie nicht befugt. Die rechtlichen Anmerkungen zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 sowie die verfahrensrechtlichen Ausführungen zum Planänderungsverfahren beziehen sich nicht auf naturschutzfachlich relevante Aspekte und sind daher bereits aus formalen Gründen zurückzuweisen.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich allerdings auch mit diesen Aspekten, soweit sie die beantragten Planänderungen betreffen, auseinandergesetzt und im Rahmen ihrer Entscheidung berücksichtigt (vgl. Ziffer B.3. dieses Beschlusses).



Die Einwendungen der Naturschutzverbände zu den Darstellungen in den Planänderungsunterlagen greifen ebenfalls nicht durch.

In den Planänderungsunterlagen ist jeweils der sog. „Bauausführungsplan“ im Maßstab 1:1.000 enthalten. Dieser Plan stellt den mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Trassenverlauf (schwarze Linie) sowie den beantragten geänderten Trassenverlauf (rote Linie) dar. Durch die zeichnerische Darstellung ist in Verbindung mit den ausführlichen textlichen Darlegungen im Erläuterungsbericht gewährleistet, dass die anerkannten Naturschutzverbände die beantragten Planänderungen sowie deren Auswirkungen auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erkennen können.

Die Rüge, teilweise weiche der Blattschnitt von dem der bisher unter der entsprechenden Blattnummer geführten Bereich ab und die Rüge, die Pläne würden teilweise Änderungen, die textlich dargestellt seien, nicht wiedergegeben, können aufgrund mangelnder Substantiierung von der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollzogen werden. Nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde legen die zu den Planabweichungen auf dem Gebiet der Stadt Erkrath eingereichten Planunterlagen alle wesentlichen Aspekte dar, die für eine sachgerechte Beurteilung der Planänderungen erforderlich sind.

Die Planunterlagen sind von der Vorhabensträgerin zudem auch hinreichend bestimmt bezeichnet worden. Das Vorhandensein von Revisionsvermerken auf den vorgenannten Bauplänen ist hierfür nicht erforderlich. Die Baupläne sind durch die Nennung der Blattnummer „G111“ und „G114 N3“, die jeweilige Bezeichnung als „Bauausführungsplan“ sowie durch die Nennung des Datums der Planänderung von den mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Bauplänen unterscheidbar. Sie sind mithin hinreichend konkretisiert worden und werden durch diesen Beschluss planfestgestellt (vgl. Ziffer A.2. dieses Beschlusses).

Der Einwand, dass aufgrund des Fehlens von Wegerechtsplänen in den Planunterlagen der dauerhaft von dem Vorhaben betroffene Bereich unbestimmt und eine Bewertung etwaiger Biotopbetroffenheiten nicht möglich sei, wird zu-

rückgewiesen. Der geänderte Trassenverlauf ist von der Vorhabensträgerin in den vorgenannten Bauausführungsplänen im Maßstab 1:1.000 unter Bezeichnung der betroffenen Flurstücke hinreichend konkret dargestellt worden. Im Erläuterungsbericht werden zudem sowohl die betroffenen Grundstücke benannt als auch -soweit gegeben- die Betroffenheiten von geschützten oder schutzwürdigen Teilen von Natur und Landschaft ausführlich dargestellt. Damit ist sichergestellt, dass die anerkannten Naturschutzverbände aufgrund ihrer Sach- und Ortskunde die beantragten Planänderungen sowie die Auswirkungen des geänderten Vorhabens auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erkennen können. Die Vorlage von Wegerechtsplänen ist zur sachgerechten Wahrnehmung der naturschutzrechtlichen Belange nicht erforderlich.

Zudem wird von den anerkannten Naturschutzverbänden gegen die Planänderung im Bereich des Bauplanes G111 geltend gemacht, „allein aus Sicherheitsgründen hätten (...) Abstimmungen zum Verlauf im Nahbereich von Fremdleitungen auch Gegenstand der Erörterungstermine und der öffentlich-rechtlichen Abwägung sein müssen und können nicht den privatrechtlichen Verhandlungen der Leitungsbetreiber überlassen bleiben“.

Da sich diese Einwendung nicht auf naturschutzfachlich relevante Aspekte bezieht, wird sie aus formal-rechtlichen Gründen zurückgewiesen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass ausweislich der unter Ziffer A.2. dieses Beschlusses aufgeführten Stellungnahme des anerkannten Sachverständigen vom 14.05.2008 keine Bedenken gegen die beantragte Trassenverschwenkung bestehen.

### **Sonstige Träger öffentlicher Belange**

Nachstehende Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken geltend gemacht bzw. haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Stadtwerke Erkrath GmbH
- RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH

- DB Netz AG
- Deutsche Telekom AG.

**cc) Private Belange**

**Einwender mit der Schlüssel-Nummer 1**

Az.: We vom 19.12.2008

Der grundstücksbetroffene Einwender richtet sich zunächst gegen die Verfassungsmäßigkeit des RohrlG und den Sicherheitsstandard der Rohrfernleitung.

Hinsichtlich dieser Einwendungen wird vollumfänglich auf die Feststellungen zur Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadt Erkrath verwiesen.

Der Einwender macht keine substantiierten grundstücksbezogenen Einwendungen geltend. Im Hinblick auf die Inanspruchnahme seines Grundstücks stellt er lediglich fest, dass sich dort die Lage der Rohrleitung sowie der Arbeits- und Schutzstreifens verschiebe und hierfür seine Zustimmung nicht vorliege. Aus diesem Grunde sei seiner Ansicht nach die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 76 Abs.1 VwVfG geboten.

Diese sowie die weiteren verfahrensrechtlichen Einwendungen gegen das hiesige Planänderungsverfahren werden aus den unter Ziffer B.3. und B.4.a) dieses Beschlusses genannten Gründen zurückgewiesen.

Die Ausführungen des Einwenders zu den seiner Ansicht nach eintretenden Auswirkungen der geänderten Grundstücksinanspruchnahme auf Enteignungs- bzw. Besitzeinweisungsverfahren werden zur Kenntnis genommen. Sie sind jedoch für die zu treffende Entscheidung über die Zulässigkeit der beantragten Planänderungen nicht entscheidungserheblich.

Im Übrigen weist der Einwender darauf hin, dass in den Antragsunterlagen zum Bauplan G111 unter Punkt „3.1 – Änderung der Betroffenheit von Grundstücken“ die Gemarkung seines Grundstücks unrichtig angegeben sei.

Statt der in den Antragsunterlagen enthaltenen Bezeichnung „Erkrath“ müsse es richtigerweise „Hochdahl“ heißen.

Dieser Hinweis des Einwenders ist zutreffend. Die Planunterlagen, die durch diesen Planänderungsbeschlusses festgestellt werden, wurden entsprechend korrigiert.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme der Grundstücksfläche des Einwenders ist zusammenfassend Folgendes festzustellen:

Die Inanspruchnahme des Grundeigentums des Einwenders ist erforderlich. Durch die Planänderung im Bereich des Bauplanes G111 erfolgt lediglich eine geringfügige Verschiebung der Leitungstrasse sowie des Arbeits- und Schutzstreifens. Hierdurch wird das Grundeigentum des Einwenders anders, aber nicht stärker als zuvor betroffen. Unter Beachtung der bei der Trassenwahl zu berücksichtigenden Belange ist in diesem Bereich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sowie der Restriktionen für die Kreuzung der vorhandenen Gleisanlage und der Fremdleitungen eine konfliktärmere Verschiebung der Leitungstrasse ohne eine Inanspruchnahme des Grundeigentums des Einwenders nicht möglich.

#### **Sonstige Privatbetroffene**

Die übrigen betroffenen Privatpersonen haben gegen die Planänderungen keine Einwendungen erhoben.

#### **5. Begründung der Vollziehungsanordnung**

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbeschlusses liegt im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin.

Hinsichtlich der Errichtung der Rohrfernleitungsanlage ist die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 gegeben. Die Errichtung der Rohrfernleitung ist weit fortgeschritten und ist in den von den beantragten Änderungen betroffenen Bereichen bereits abgeschlossen. Da

die Genehmigung des geänderten Trassenverlaufs Teilstücke der Leitungstrasse betrifft, würde eine nicht vollziehbare Genehmigung dieser Teilstücke bis zu einer diesbezüglichen Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren letztlich den Sofortvollzug der Genehmigung des Gesamtvorhabens im Hinblick auf dessen Errichtung hindern. Da die zügige Realisierung des dem Allgemeinwohl dienenden Vorhabens im besonderen öffentlichen Interesse liegt, ist daher die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschlusses geboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt zudem auch im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin. Die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage ist auf der Grundlage des insoweit vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 weit fortgeschritten und ist in den von den beantragten Änderungen betroffenen Bereichen bereits abgeschlossen. Da die Genehmigung des geänderten Trassenverlaufs Teilstücke der Leitungstrasse betrifft, würde eine nicht vollziehbare Genehmigung dieser Teilstücke bis zu einer diesbezüglichen Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren die bestimmungsgemäße Realisierung des Gesamtvorhabens hindern und wäre für die Vorhabensträgerin mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage in den von den beantragten Änderungen betroffenen Bereichen bereits abgeschlossen ist. Mit der nachträglichen Genehmigung des geänderten Trassenverlaufs gehen dort keinerlei faktischen Nachteile einher.

Letztlich ist in die Entscheidung über den Sofortvollzug des Beschlusses einzustellen, dass allein durch die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage als solcher keine unumkehrbaren, schwerwiegenden Nachteile für die von dem Vorhaben Betroffenen hervorgerufen werden. Erforderlichenfalls kann der Bau der Rohrfernleitungsanlage rückgängig gemacht werden, ohne dass hierdurch dauerhafte Schäden zurückbleiben.

Vor dem Hintergrund der oben dargelegten Aspekte tritt das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs hinter dem besonderen

öffentlichen Interesse und dem überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin an der sofortigen Vollziehbarkeit des Beschlusses zurück.

**C. Kostenentscheidung**

Nach den §§ 1 bis 4 und 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist für diesen Planänderungsbeschluss eine Verwaltungsgebühr zu erheben.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt in einem gesonderten Gebührenbescheid.

**D. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Die diesbezügliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bestimmt sich nach der Zuständigkeit in der Hauptsache.

**Bezirksregierung Düsseldorf**

**- Planfeststellungsbehörde -**

**Düsseldorf, den 11. Mai 2009**

Im Auftrag

(Wilmsmeyer)